

Eigentum, er schreibt auch dessen Sozialpflichtigkeit fest und weist auch dem Instrument der Enteignung, wo es „zum Wohle der Allgemeinheit“ eingerichtet wird, eine beträchtliche Legitimität zu. Jedenfalls hätte ein Test vor dem Bundesverfassungsgericht klärend gewirkt. Es gibt Leute, die bereits in jedem öffentlichen Eingriff in private Eigentumsrechte einen „Angriff auf den Rechtsstaat“ sehen. Sie sind auch durch den jetzt gefundenen Gesetzeskompromiß kaum zu beruhigen. Sie denken aber wohl noch mehr in den Kategorien des großbürgerlichen Eigentumsbegriffs des 19. Jahrhunderts als in zeitgenössischen Funktionsordnungen. Eine neue Auseinandersetzung über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wäre schon allein deshalb von Nutzen. Insofern könnte man auch von einer verpaßten Chance sprechen. ^{se}

Palaver

Tutzinger „Konsultation“ zum § 218

In evangelischen Akademien kann man solches häufig erleben, in katholischen kaum, am häufigsten aber in der Evangelischen Akademie Tutzing: Man weiß, woher der Wind weht, greift ein aktuell brisantes Thema auf und organisiert über den Politischen Club oder über das reguläre Tagungsprogramm Kolloquien, Symposien oder schlichte, offene Tagungen, spricht ein möglichst breites Spektrum prominenter Referenten, Diskutanten und Beiträger an, von denen dann im Endprogramm regelmäßig einige nicht mehr auftauchen, nachdem sie im Ausgangsprogramm noch angekündigt waren. Aber die Referentenliste, meist reichlich bestückt, ist dann immer noch prominent und bunt genug, um gegensätzliche, u. U. auch extreme Positionen miteinander ins Gespräch zu bringen. Konsens ist erwünscht, wird aber kaum direkt angezielt. Doch so soll es in einer Diskursgesellschaft ja auch sein.

Der Teilnehmer hört interessiert hin, bestaunt den rhetorischen Aufwand und die Moderationskapazität der Akademie und zieht nach zweitätigem Redemarathon im Bewußtsein von dannen, wenn schon keinem wahrhaftigkeitsträchtigen „Dialog“, so doch einer intellektuell reizvollen Organisation des Gegensätzlichen beigewohnt zu haben. In der Regel wird mehr Altes wiedergekaut, als Neues zum Ausdruck kommt. Und der Beobachter nimmt den Eindruck mit nach Hause, nicht nur die Positionen seien dieselben geblieben, sondern die Argumente hätten sich bereits in der Vorbereitungsphase der Tagung erschöpft. Aber so sind postmoderne Diskurse eben auch.

Fast genau nach diesem Muster verlief die „Konsultation“, die die Tutzinger Akademie in der ersten Märzwoche (6.–8.3.) zum § 218 StGB veranstaltete. Der Zeitpunkt war günstig, muß doch der Deutsche Bundestag, nachdem im Zuge der deutschen Einigung in Deutschland-Ost und Deutschland-West unterschiedliches Recht herrscht, sehen, wie er spätestens bis Ende 1992 zu einer für Gesamtdeutschland einheitlichen Regelung findet. Die Nachfrage war groß und das Bedürfnis, wenigstens verbal Einfluß zu nehmen, entsprechend. Der Andrang war beträchtlich, das gegenseitige Nichteinverständnis offensichtlich, Vorschläge zur Güte gab es selten und dann durchwegs vergeblich vorgebracht.

Das *vorwiegend weibliche Publikum*, darunter erfreulich viele Teilnehmerinnen aus den östlichen Bundesländern, war sich seiner Grundposition durchwegs sicher. Schlicht ganz weg haben wollte den Abtreibungsparagraphen niemand, jedenfalls sagte es niemand ausdrücklich; ein Minimalerschutz auch für das Ungeborene sollte schon erhalten bleiben. Aber als – jedenfalls im Tutzinger Publikum – mehrheitsfähige Position schälte sich mehr oder weniger wie selbstverständlich die Überzeugung heraus: bei aller Schutzbedürftigkeit auch des ungeborenen Lebens habe jedenfalls in der frühen Phase der Schwangerschaft eine Güterabwägung zwischen kon-

kurrierenden Rechtsgütern (im konkreten Fall zwischen dem Lebensrecht des Fötus und der tatsächlichen oder präsumierten Notlage der Schwangeren gar nicht erst zu erfolgen. Verantwortlich handle die betroffene Frau erst, wenn sie allein und unabhängig von jedem menschlichen und gesetzlichen Druck entscheiden könne, ob sie das Kind wolle oder nicht.

Daß *Aufklärung* nötig sei, daß Verantwortung für das menschliche Leben schon früh einzusetzen habe und über die Frage, ob jemand ein Kind wolle oder es verantworten könne, eines zu bekommen, vor und nicht nach der Empfängnis zu entscheiden sei, kam erst spät, so recht erst in der abschließenden Politikerinnenrunde, zum Tragen. Und dort zunächst vor allem durch die Vizevorsitzende des Bundestages und künftige bayerische SPD-Vorsitzende und bekannte Vorkämpferin für eine Fristenregelung, *Renate Schmidt*, die ihrerseits recht ungeschützt zu verstehen gab, sie kämpfe zwar für eine Fristenregelung mit Anspruch auf freiwillige Beratung, mehrheitsfähig sei zur Zeit aber nur ein Fristenmodell mit Pflichtberatung.

Begonnen hatte das große Palaver fast *sotto voce*. Die Münchner Soziologin *Elisabeth Beck-Gernsheim* referierte einleitend über „Schwangerschaftskonflikte im Prozeß gesellschaftlicher Individualisierung“. Ihre Darstellung der Konfliktslagen mündete in der vorsichtig analytisch verpackten These, „die Gesellschaft“ folge in ihren Grundorientierungen stark individualisierten (individualistischen) Verhaltens- und Lebensmustern, *erwarte* von den Frauen aber, daß sie sich als Empfangende, Gebärende und Mütter im Verhältnis zum Kind und den damit verbundenen Risiken *quer zu den von der Gesellschaft vorgelebten Mustern* verhalten. Sie ergänzte ihre These durch das Beispiel der kindlichen (eugenischen) Indikation und verband damit die Warnung: aufgrund der heutigen Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik könne es bald so weit kommen, daß sich die Eltern eines behinderten Kindes rechtfertigen müßten, dieses zur Welt gebracht zu haben.

Aber um diese in der Tat möglicherweise fatale Entwicklung zu thematisieren, fehlte es im Tutzing Publikum wohl an der nötigen Sensibilität. Und die Risikolage der schwangeren Frau angesichts hochindividualisierter Verhaltensmuster in der Gesellschaft wurde nur insoweit „problematisiert“, als Schwangerschaft als „geschlechtsspezifische Sonderpflicht“ der Frau, so die Frankfurter Juraprofessorin *Monika Frommel*, angesehen und beschrieben wurde, über deren Erfüllung letztlich allein sie selbst zu entscheiden habe.

Rita Süßmuth, aus Polen direkt nach Tutzing geeilt, legte ihren modifizierten Entwurf eines „dritten Weges“ vor, bewegte sich aber zwischen feministischem Vokabular und erstaunlich brüchiger Rechtslogik – der Einbau des von ihr vorgeschlagenen Lebensschutzgesetzes in die Verfassung geriet zum Gesetzesvorbehalt im Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und Freiheit der Person).

Keine Chance, verstanden zu werden, hatte *Hans Maier* mit seiner unzweideutigen Forderung auch nach strafrechtlichem, nicht nur sozialrechtlichem Schutz des Ungeborenen in *allen* Entwicklungsphasen. Obwohl ihm der Hamburger evangelische Theologe *Traugott Koch* mit mehr sozialer Sensibilität und überaus nüchterner Einschätzung der Beratung in wesentlichen Positionen sekundierte, wurde sein Plädoyer schlicht unter „vormodern“ abgelagert.

Einigermaßen ertragreich wurde die Diskussion indessen immer dann, wenn für Augenblicke auf Propaganda und Bekenntnispositionen verzichtet und über *Konkretes* gesprochen wurde. Da zeigte es sich z. B., daß Beratung, wo in Verbindung mit tatkräftiger Hilfe wirklich beraten wird, erwünscht und hilfreich ist. Und nicht zuletzt wurde vor allem durch das Referat von *Ute Maier* (früher Ost-Berlin, jetzt Jugendinstitut München) deutlich, wie sehr sich durch die Doppelrolle in Haushalt und Beruf nicht nur die Verantwortungslage der Frauen, sondern aufgrund des veränderten generativen Verhaltens auch die Lage des Kindes gewandelt hat.

Dieses bedarf des sozialen Lernens wegen, das die Einkind- und die Kleinfamilie überhaupt nicht mehr genügend stützen kann, von der frühkindlichen Zeit an neuer Sozialisierungsformen. Aber um nochmals zum § 218 zurückzukehren: in Tutzing verteidigten „emanzipierte“ Mittel- und Oberschichtfrauen ihre Verantwortungs- und Interessenlage, die wirklichen – in der Regel unterschichtsbezogenen – Notlagen waren weit weg. *se*

Nahostgipfel

Der Papst traf sich mit Bischöfen aus den am Golfkrieg beteiligten Ländern

Johannes Paul II. versteht es, mit beispielhaften Aktionen Zeichen zu setzen, die – wenn sie auch in der Regel an konkreten Ergebnissen und neuen Erkenntnissen nur wenig erbringen – doch von dem unbestreitbaren Willen des Papstes zeugen, über Konfessions-, Religions- und Kulturgrenzen hinweg versöhnend und befriedend zu wirken. Das war unter dem Eindruck der weltweiten Abrüstungs- und Friedensdiskussion beim Gebetstreffen von Vertretern verschiedenster Weltreligionen und christlicher Kirchen und Konfessionen 1986 in Assisi (vgl. HK, Dezember 1986, 556) im Grunde nicht anders als jetzt bei dem Treffen Anfang März im Vatikan, zu dem der Papst die sechs unierten Patriarchen des Nahen Ostens, den lateinischen Patriarchen von Jerusalem, die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen der wichtigsten auf der Seite der Alliierten am Golfkrieg beteiligten westlichen Länder (USA, Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien), die Präsidenten des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen und der Bischofskonferenz Nordafrikas sowie hohe Kurienvertreter eingeladen hatte.

Die Einladung erfolgte Mitte Februar. Damals war noch nicht absehbar, daß der Krieg am Golf – sieht man einmal von dem nach Kriegsende einsetzen-

den innerirakischen Bürgerkrieg ab – zum Zeitpunkt des Treffens beendet sein würde. Dennoch stand schon damals fest, daß dabei die Weichen für die Zeit danach gestellt und kirchlich über die Folgen beraten werden sollte. Denn – und dies erst erklärt das besondere vatikanische Interesse an dem Treffen – die *psychologische Wirkung* des Krieges im arabischen Raum, vor allem auf die muslimischen Massen, droht Christen und Muslime in eine neue Gegnerschaft zueinander zu bringen, die sich über kurz oder lang auf die Lage der christlichen Minderheiten in den Ländern des Nahen Ostens sehr negativ auswirken könnte. Schon von daher mußte Johannes Paul II. daran gelegen sein – wie es schließlich auch im Abschlußkommuniqué des Treffens erneut festgehalten wird –, daß „jede religiöse Motivation oder Interpretation des Golfkriegs“ zurückzuweisen sei.

Neben friedensethischen Gründen (vgl. HK, März 1991, 143 f.) war es daher gerade auch die *Präsenz christlicher bzw. katholischer Minderheiten in den arabischen Ländern*, die den Papst konsequent an seiner bisherigen, in den westlichen Ländern auf vielfache Ablehnung gestoßene Haltung zum Golfkrieg festhalten ließ, wobei er darin zumindest von den anwesenden Patriarchen auch volle Unterstützung erhielt. In seiner Ansprache an die Teilnehmer des Bischofstreffens nannte Johannes Paul II. zwar die unrechtmäßige irakische Invasion in Kuwait beim Namen. Dennoch ließ der Apostolische Stuhl keinen Zweifel darüber aufkommen – wie es der neue vatikanische „Außenminister“, Erzbischof *Jean-Louis Tawarn*, ausdrückte –, daß die Wiederherstellung der verletzten Ordnung *nur mit friedlichen Mitteln* hätte erreicht werden dürfen. Im Abschlußkommuniqué half man sich mit der unverfänglicheren Formulierung, der Rückgriff auf Waffengewalt sei ein „Zeichen für einen ‚Verfall der Menschheit‘, eine Niederlage der internationalen Gemeinschaft und ein Attentat auf die von allen Religionen am meisten geschätzten Werte“, und fügte den bekannten Appell Pauls VI. aus einer Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen aus